

Naturnahe Pflegegrundsätze von EWR-Grünflächen

1. Berücksichtigung von **Blüh- und Fruchtaspekten durch Schonung und abschnittsweise Pflege** der Bestände, es sei denn entscheidende Funktions- und Nutzungsaspekte stehen dem entgegen.
2. Bei der Verwendung von Saatgut steht der Einsatz von **gebietsheimischem Material** im Vordergrund.
3. Bei der **Baumpflege sind die rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes** zu berücksichtigen. Verstöße bilden eine Ordnungswidrigkeit und können nach §§ 69 und 71 BNatSchG geahndet werden. Vor Fällungen oder Rückschnitten sind Bäume während des ganzen Jahres fachgerecht auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten und deren Lebensstätten zu untersuchen. Für den Fall von Unsicherheiten ist Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu halten.
4. Sind zum Zeitpunkt der geplanten Maßnahme von geschützten Tieren aktuell genutzte Lebensstätten vorhanden, ist die **geplante Maßnahme bis nach Ende der Nutzung aufzuschieben** (z. B. bis nach dem Ausfliegen der Brut). Hierfür kann es erforderlich sein, den Bereich für diesen Zeitraum abzusperren. Ist dieses zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht möglich, kann unter Einbeziehung von Experten (z. B. Vogel- bzw. Fledermauskundlern) nach Maßgabe der durch die Untere Naturschutzbehörde zu erteilenden Befreiung eine Umsiedlung oder Bergung der Tiere vorgenommen werden.
5. **Baumscheiben können einen Mikrolebensraum** für Pflanzen darstellen. Entsprechend sind die daraus resultierenden Potentiale zu nutzen. So können beispielsweise spontane Vegetationen, die sich durch ihre Standortanpassung auszeichnen, toleriert werden oder Bepflanzungen bzw. Ansaaten bevorzugt mit gebietsheimischen Arten vorgenommen werden, soweit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Dies erhöht die Strukturvielfalt.
6. Totholz ist ein vielfältig genutzter Lebensraum. Geschnittenes und gesammeltes Totholz, insbesondere heimischer Arten, soll deshalb entsprechend seiner ursprünglichen Exposition (sonnenexponiert oder beschattet) **in räumlicher Nähe verbleiben**.
7. **Baumteile, die als Lebensstätten von geschützten Käfer- und anderen Insektenarten** dienen, sind gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Sachverständigen an geeigneter Stelle zu lagern, damit die Tiere schlüpfen können. Die zuständige Naturschutzbehörde muss in jedem Fall unverzüglich davon unterrichtet werden.
8. Heimische Gehölze bieten Lebensraum für viele Insekten und sie stellen eine geeignete Lebensgrundlage für zahlreiche Vogel-, Fledermaus- und andere Tierarten dar. Für die Biodiversität ist die Verwendung heimischer Gehölzarten eine (je nach

Naturnahe Pflegegrundsätze von EWR-Grünflächen

Zweck der Fläche) einfach umsetzbare und hoch wirksame Maßnahme. Wenn keine begründeten Aspekte oder geplanten Anpassungsmaßnahmen an Klimafolgen gegen eine Pflanzung von heimischen Gehölzen sprechen, sind diese **bei Ausfall artengleich nachzupflanzen und bei Neupflanzungen bevorzugt** zu verwenden.

9. Der **Verzicht von Dünger** wird durch natürliche Kreislauf-Abfälle (Mahdgut, Gehölzschnitt und Laub) ersetzt.
10. Herbstlaub sollte in der Regel **auf den Flächen verbleiben**. Gerade unter Bäumen und Sträuchern dient das Laub zur Nährstoffzufuhr der Strauchpflanzen sowie als Unterschlupf für Kleintiere. Gleichzeitig schützt das Laub den Boden und trägt zur Freisetzung von Nährstoffen bei. In begründeten Fällen kann das Entfernen von Laub erforderlich sein. Dann sollte es unter Sträucher und Bäume verteilt oder zu Laubhaufen zusammengekehrt werden.
11. Der Einsatz von **Laubsaugern oder Laubbläsern ist auf unseren naturnahen Flächen nicht gestattet**. Hier darf ausschließlich mit Rechen und Harke zusammengekehrt werden.
12. Die **Bewässerung von Flächen findet nur bei anhaltender Trockenheit** statt. Im Gegensatz dazu sind Jungbäume aber regelmäßig zu wässern.
13. **Rücksichtnahme** auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten und auf Nester bzw. Brutstätten von wildlebenden heimischen Tieren. Die Art notwendiger Maßnahmen wird im Einzelfall mit den Belangen des Biotop- und Artenschutzes, des Denkmalschutzes und des Pflanzenschutzes abgestimmt.
14. Blüh- und Decksträucher werden gern von Brutvögeln als Bruthabitat genutzt. Ab Anfang April beginnt die Hauptbrutzeit der Vögel, wobei einige Vogelarten auch durchaus früher mit dem Brüten beginnen. Die meisten Vögel brüten bis Ende Juli. Einige Arten benötigen Zeit bis August. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 39 ist es **verboten Sträucher in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen**.
15. Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktion ist die **Sukzession von Blüh-, Decksträuchern und Hecken zu lenken**. So kann beispielsweise ein Stockschnitt erforderlich sein, der dann jedoch abschnittsweise und über mehrere Jahre verteilt geschehen sollte.
16. **Ökologische Nischen sind zu bewahren**, da hier wichtige Lebensräume von Amphibien wie der Erdkröte sind, die im verrottenden Pflanzenmaterial überwintern, zugleich dienen sie aber auch Reptilien wie der Zauneidechse als Lebensraum. Auch Kleinsäuger wie Igel finden am Boden der Hecke Nahrung.

Naturnahe Pflegegrundsätze von EWR-Grünflächen

17. Geschnittene Hecken sind durch das dichte Geäst und ihre verbundene Belaubung ein ideales Vogelschutzgehölz, da sie den Vögeln einen Brutraum, sowie fast ganzjährig Nahrung in Form von Früchten bereitstellen. Deshalb sollte man beim Sommerschnitt nur die äußeren Spitzen der Hecken entfernen. Aus Rücksicht auf die bis Ende Juli brütenden Singvögel sollte der **Sommerschnitt möglicherweise abschnittsweise** ausgeführt werden, denn selbst ein vorsichtiger Heckenschnitt kann die Jungen von Amseln, Grünfinken und Zaunkönigen stören und ihr Nest für Fressfeinde einfacher sichtbar machen.
18. Bei dem Winterrückschnitt von Stauden sollte darauf geachtet werden, diesen **nicht an jeder Staude** durchzuführen, da viele Insekten trockene Stängel als Überwinterungsmöglichkeit nutzen.
19. Da der Lebens- und Überwinterungsraum einiger Tiere am Boden von Hecken inmitten von Laub und Ästen ist, **verzichten wir auf den Einsatz von Rasentrimmern**.
20. Die **Anwendung von Insektiziden, Pestiziden oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt**. Muss der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus wichtigen Gründen dennoch erwogen werden, sind die Regelungen des „Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ und davon insbesondere des § 17 zu beachten. Außerdem ist in diesem Fall Rücksprache mit dem EWR-Nachhaltigkeitsmanagement zu halten.
21. Zur Stärkung des Artenschutzes und des Biotopschutzes insbesondere auf Flächen extensiver Gebrauchsrasen sollte das **Mähen nach dem Prinzip der Staffelmahd** erfolgen. Jede Fläche wird dabei in mindestens zwei Abschnitte gegliedert, die im Abstand von ca. vier bis sechs Wochen geschnitten werden. Dadurch wird standortgebundenen Tierartengruppen wie Schmetterlingen, Bienen oder Käfern nicht das gesamte Nahrungsangebot auf einmal entzogen. Ggf. können zusätzlich die Ränder im Übergang zu Säumen nur bei jeder zweiten Mahd mitgeschnitten werden.
22. Die **Schnittfrequenzen** für Gebrauchsrasen (max. 15 x im Jahr, max. Rückschnitt auf 5 cm Höhe) und Blumenwiesen (max. 2 x im Jahr, max. Rückschnitt auf 10 cm Höhe, alternierend verschiedene Abschnitte) sind möglichst gering zu halten.
23. Auf den Einsatz von **Streusalz verzichten** wir.
24. Eine regelmäßige Sichtkontrolle und **Entfernen von invasiven Neophyten und Gehölzpflanzen** findet zwischen Mai und September statt.
25. Wir **verzichten auf die Verwendung von Rindenmulch**, da dies die natürliche Bodenökologie verändert und die Nahrungssuche für Vögel erschwert.

Naturnahe Pflegegrundsätze von EWR-Grünflächen

26. Eventueller **Unrat wird vor der Pflege der Flächen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt**, um die Entstehung von Mikroplastik und eine Einlagerung von Abfällen im Boden zu vermeiden.

EWR-Nachhaltigkeitsmanagement - Worms, 06.02.2024